

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. April 2015
GZ 302.658/001-2B 1/15

Bundesgesetz, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. April 2015, GZ BMJ-S604.000/0005-IV 3/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Einrichtung der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit – § 3 Abs. 2 i.d.F. des Entwurfs

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll § 3 Abs. 2 Staatsanwaltschaftsgesetz terminologisch an Art. 90a B-VG angepasst werden. Dieser wiederum definiert Staatsanwälte ebenfalls als „*Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit*“, die „*in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen (. . .) Ermittlungs- und Anklagefunktionen*“ wahrnehmen. Darüber hinaus sieht Art. 90a B-VG vor, dass die Staatsanwälte an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden sind, und durch Bundesgesetz näheres über diese Weisungen zu regeln ist.

Der RH hält daher fest, dass er ungeachtet der Zuordnung der Staatsanwälte zur ordentlichen Gerichtsbarkeit durch Art. 90a B-VG und auch des vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes auch künftig zur Prüfung der Gebarung der Staatsanwaltschaft zuständig ist. Die im nun vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes vorgesehene Einrichtung eines „Beirats für den ministeriellen Weisungsbereich – Weisenrat“ als beratender Beirat des Bundesministers kann daher keine Auswirkungen auf die verfassungsgesetzlich festgelegte Prüfzuständigkeit des RH haben. Zur Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Gebarungskontrolle durch den RH wird nur beispielsweise auf die Berichte „Staatsanwaltschaft Wien“, Reihe Bund 2010/3



sowie „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ Reihe Bund 2014/5 hingewiesen.

2. Allgemeines zur Verfahrens- und Bearbeitungsdauer

Da eines der Ziele des vorliegenden Entwurfs die Verfahrensbeschleunigung bei berichtspflichtigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist, weist der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf folgende Festhaltungen und Empfehlungen in den o.a. Berichten hin:

Der RH hat im Bericht „Staatsanwaltschaft Wien“, Reihe Bund 2010/3 in dessen TZ 19 kritisch auf den Anstieg der durchschnittlichen gesamten Bearbeitungszeiten der Staatsanwaltschaft Wien von 2007 auf 2008 um rd. 29 %, und das Fehlen einer Ursachenanalyse für diesen Anstieg hingewiesen. Im Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5 hielt der RH fest, dass sich in den Jahren 2008 bis 2012 die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 erhöhte. Im gleichen Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer.

Der RH hat daher bereits mehrfach kritisch auf die insgesamt mangelhafte Datengrundlage im Bereich der Verfahrensabläufe, das Fehlen von Ursachenanalysen und die daraus resultierende Unmöglichkeit zur Setzung von Steuerungsmaßnahmen durch das BMJ hingewiesen. Er verweist daher zusammenfassend auf Schlussempfehlung (3) sowie TZ 7 und TZ 18 des Berichts Reihe Bund 2014/5 „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren eine Ursachenanalyse durchzuführen, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen. Die Ursachenanalyse sollte sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzen. Auch aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob diese erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Letztlich hat sich der RH auch in mehreren Prüfungen mit Fragen der Organisation im Allgemeinen und der gerichtlichen sowie staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdauer im Besonderen auseinandergesetzt, und dabei etwa auf die bundesweit großen Unter-

schiede hinsichtlich der gerichtlichen Verfahrensdauern hingewiesen (zwischen durchschnittlich 2,2 Monaten am kürzesten und 17,3 Monaten am längsten). Auch zum Bereich der gerichtlichen Verfahrensdauern wies der RH in seinen Berichten kritisch darauf hin, dass das BMJ die Ursachen für die unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern nicht analysierte und daher auch nicht steuernd eingreifen konnte.

3. Digitale Aktenführung – § 34a Abs. 2 i.d.F. Z 17 des Entwurfs

Mit der vorgeschlagenen Präzisierung soll im Einklang mit den aktuellen technischen Entwicklungen und den Anforderungen eine fundierte gesetzliche Basis für eine künftige, vollständig digitale Aktenführung geschaffen werden.

Der RH stellte im Bericht „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5 in TZ 6 fest, dass die bei den Staatsanwaltschaften handschriftlich geführten Tagebücher die Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatsanwaltschaftlicher Verfügungen, Anträge und Anordnungen in den Tagebüchern beeinträchtigten. Insbesondere in jenen Fällen, die nicht in der Verfahrensautomation Justiz eingetragen waren, erwies sich die Identifikation einzelner Verfahrensschritte als schwierig.

Er empfahl daher (siehe Schlussempfehlung (2) des o.a. Berichts) aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben (siehe hiezu auch den Bericht „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“, Reihe Bund 2011/5, TZ 23, und a.a.O. TZ 14, sowie *Rechnungshof, „Verwaltungsreform 2011“*, Reihe Positionen 2011/1, S. 240 und 299 lfd. Nrn. 182 und 444, in welchem der RH aus Gründen der Verfahrensökonomie bzw. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfahl, „*eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente elektronisch verfügbar zu machen*“).

Im Sinne dieser Festhaltungen und Empfehlungen wertet der RH die Ausführungen in den Erläuterungen, dass unter „Verfahrensautomation Justiz“ sämtliche IT-Anwendungen der Justiz zu verstehen sind, zwar als grundsätzlich positiv, er weist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf seine Empfehlung hin, auch „*die Erledigungszeit von Vorhabensberichten zu erfassen, um eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben.*“ („Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, TZ 12).

Nach Ansicht des RH sind daher für eine tatsächlich vollständige automationsunterstützte Aktenführung weitere – auch legistische – Maßnahmen zu setzen, um im



GZ 302.658/001-2B1/15

Seite 4 / 4

Bereich der Staatsanwaltschaften die erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sicherzustellen, um so letztlich eine ausreichende Datengrundlage für allfällige Steuerungsmaßnahmen durch das BMJ zu ermöglichen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: